

# Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Wilferdingen e.V.

## – S A T Z U N G –

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Wilferdingen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Remchingen-Wilferdingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. und weiß sich über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. mit der Arbeit der CVJM in der ganzen Welt verbunden.

### § 2 - Grundlage und Ziel

Der CVJM Wilferdingen bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit nach Leib, Seele und Geist dienen.

Der CVJM Wilferdingen steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und 1955 bestätigten Grundlage (Pariser Basis): *"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."*

Die Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland gilt entsprechend: *"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die "Pariser Basis" gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen."*

Seine Mitglieder wissen sich als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

### **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der CVJM Wilferdingen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung der Religion.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber den Ersatz der tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Auslagen - auch pauschaliert - und/oder die Zahlung einer nach den Vorschriften der Abgabenordnung angemessenen Ehrenamtsvergütung im Sinne des Einkommensteuerrechts an die Mitglieder der Organe oder andere Personen beschließen.

Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Baden e.V. als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Enz-Pfinz zugeordnet und über den "CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V." der "Diakonie Deutschland" zugehörig. Durch den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel wird er im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

### **§ 4 - Aufgaben**

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter § 2 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertiefung des Glaubens durch Lehre und Lesen des Wortes Gottes
  - b) Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
  - c) Persönlichkeitsentwicklung auf der Grundlage biblisch-christlicher Werte zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst in Familie, Verein, Gemeinde und Gesellschaft
2. Dies geschieht vor allem durch:
  - a) Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
  - b) Rat und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen
  - c) missionarische Aktionen
  - d) Angebote von Bildungsprogrammen
  - e) freizeitpädagogische Maßnahmen

- f) gemeinschaftsbildende Veranstaltungen, musisch-kulturelle Angebote, Sport und Spiel, Gebet und Lob Gottes
- g) Motivation und Befähigung zu ehrenamtlichem Engagement
- h) Jugendpflege und Jugendsozialarbeit

### **§ 5 - Arbeitsgebiete**

- a) Arbeit nach Altersstufen, u. a.
  - Arbeit mit Kindern (z.B. Jungschararbeit)
  - Jugendarbeit
  - Arbeit mit jungen Erwachsenen
  - Erwachsenen- und Familienarbeit
- b) Arbeit nach Aufgabengebieten, u. a.
  - Sing- und Posaunenchorarbeit
  - Sportarbeit
  - Weltweit-Arbeit
  - Hauskreisarbeit

### **§ 6 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
4. Die Teilnahme an den Vereinsangeboten ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

### **§ 7 - Leitung des Vereins**

Der Verein wird geleitet durch

- a) die Jahreshauptversammlung (§ 8)

- b) den Mitarbeiterkreis (§ 10)
- c) den Vorstand (§ 11)

### **§ 8 - Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal möglichst im 1. Quartal statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens zehn Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Ist das erforderliche Viertel der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes und der/des Rechnungsprüfenden mit Stellvertretung
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Wünsche und Anträge
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes
4. Für die Abstimmungen (ausgenommen § 14) sind erforderlich:
  - a) Bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
  - b) Bei anderen Beschlussfassungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung und ungültige Stimme werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen beziehungsweise gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

## **§ 10 - Mitarbeiterkreis**

1. Der Mitarbeiterkreis trifft sich möglichst monatlich und wird vom Vorstand einberufen.
2. Diesem Mitarbeiterkreis gehören an:
  - a) die Vorstandsmitglieder
  - b) die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Gruppen und Kreise
  - c) alle weiteren Mitarbeitenden des Vereins
  - d) Gäste
3. Der Mitarbeiterkreis hat folgende Aufgaben:
  - a) biblische Zurüstung und Schulung der Mitarbeitenden
  - b) geschwisterliche Weggemeinschaft
  - c) Gewinnung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
  - d) planerische und organisatorische Aufgaben
  - e) Einführung und Verabschiedung von Mitarbeitenden
  - f) Gebet, Dank, Fürbitte für die CVJM-Arbeit
4. Der Mitarbeiterkreis wählt nach § 8 Abs. 4 a) spätestens binnen acht Wochen nach der Jahreshauptversammlung aus seiner Mitte für 2 Jahre bis zu drei Vereinsmitglieder als Vertreter in den Vorstand. Scheidet der/die in den Vorstand gewählte Vertreter/in aus, ist eine Neuwahl innerhalb von 2 Monaten durchzuführen.

## **§ 11 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) drei gleichberechtigten Vorsitzenden
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) dem/der Kassier/in
  - d) und bis zu drei Beisitzenden

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Dem Vorstand gehören daneben bis zu drei vom Mitarbeiterkreise (§ 10) gewählte Mitglieder mit vollem Stimmrecht an.

Sofern ein/e Jugendreferent/in (CVJM-Sekretär/in) angestellt ist, erhält diese/r volles Stimmrecht.

Um die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen zu stärken, kann diese nach Zustimmung des Vorstandes eine/n Vertreter/in beratend ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes (Ziff. 1 a-d) werden auf 2 Jahre gewählt.

Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden im Wechsel nach folgender Ordnung aus:

- a) die drei Beisitzenden und der/die Kassier/in
- b) die drei Vorsitzenden und der/die Schriftführer/in

Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabenverteilung der drei Vorsitzenden wird im Vorstand festgelegt.

3. Fällt eine/r der Vorsitzenden, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied, das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzenden.
4. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist. Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von § 2.  
Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Leitung des Vereins
  - b) Berufung, Betreuung und Ausschluss von Mitarbeitenden
  - c) Aufnahme, Betreuung und Ausschluss von Mitgliedern
  - d) Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Vorsitzende bzw. eine/n Vorsitzende/n und den/die Kassier/in vertreten.
7. Der Vorstand tritt in der Regel spätestens jeden zweiten Monat zusammen. Er wird von einer/einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, E-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

## **§ 12 - Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) den Spenden und Opfern
- c) den sonstigen Erträgen und Zuwendungen

### **§13 - Allgemeine Bestimmungen**

Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von einer/einem der Vorsitzenden und der/dem Protokollführenden zu unterschreiben.

### **§ 14 - Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei denen wenigstens  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern binnen 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Jeder Änderung dieser Satzung muss der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. zustimmen.
6. Von der Satzungsänderung ist § 2 seinem Inhalte nach ausgeschlossen.

### **§ 15 - Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt vorhandenes Vermögen an den CVJM-Landesverband Baden e.V., der es im Benehmen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Wilferdingen für eine Arbeit im Sinne von § 2 möglichst wieder in Wilferdingen verwenden muss.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

*Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. März 2023 beschlossen worden. Der Vorstand des CVJM-Landesverbandes Baden e.V. hat der Satzungsänderung am 01. Dezember 2023 zugestimmt.*